

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung und Inklusion	20.02.2024
Kreisausschuss	06.03.2024
Kreistag	20.03.2024

Schulentwicklungsplanung für die kreiseigenen Förderschulen

Sachbearbeiter/in: Frau Schlemmer

Tel.: 02251/15-531

Abt.: 40

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.
Produkt:

Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.
Produkt:

Zeile:

gez.
Hessenius

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Mittel i.H.v. 38.000 € sind im Haushaltsentwurf 2024 im Produkt 030 243 01, Zeile 16, eingeplant und stehen nach Rechtskraft zur Verfügung.

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung,

1. eine Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Euskirchen zu erarbeiten und diese dem Ausschuss für Bildung und Inklusion zur Beratung vorzulegen,
2. eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung mit dem Schulträger der Astrid-Lindgren-Schule anzustreben,
3. einen externen Dienstleister mit der Erstellung der Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen in seiner Trägerschaft zu beauftragen,
4. in den Schulentwicklungsplan eine dezidierte Analyse der Gründe für den starken Anstieg der Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in mittlerweile allen Förderschwerpunkten ebenso

- einzu beziehen wie die perspektivisch weitere Entwicklung und die hieraus abzuleitenden Handlungsmaßnahmen hinsichtlich Raum- und Ressourcenbedarf der Förderschulen,
5. bei der Raum- und Ressourcenplanung in den Förderschulen auch den ab dem Schuljahr 2026/27 greifenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich der Förderschulen zu berücksichtigen.

Begründung:

I. Analyse und Prognose der Schülerzahlen

Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung ist eine kontinuierliche Aufgabe des Schulträgers. Im Bereich der Förderschulen wurde vom Kreistag am 01.10.2014 ein interkommunales kreisweites Förderschulentwicklungskonzept beschlossen, das als Grundlage für die bisherigen Planungen der Schulträger zur Sicherung des Förderschulangebots im Kreis Euskirchen diene (Info 47/2015).

Nach § 80 Schulgesetz NRW ist der Schulträger zur Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Die Schulentwicklungsplanung dient dabei „der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen“ (§ 80, Abs. 1). Sie ist mit den Planungen benachbarter Schulträger wie mit der örtlichen Jugendhilfeplanung abzustimmen. Gemäß § 80 Abs. 5 Schulgesetz sind hierbei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot,
2. die mittelfristige Entwicklung des Aufkommens der SuS sowie das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes.

Gemäß § 76 Schulgesetz NRW sind die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises und gemäß § 80 Schulgesetz NRW die umliegenden Kommunen als benachbarte Schulträger bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplans zu beteiligen. In die Schulentwicklungsplanung soll daher der Schulträger der Astrid-Lindgren-Schule in Schleiden einbezogen werden, sofern dieser zustimmt.

Die Schülerzahlen an den kreiseigenen Förderschulen sind insgesamt seit 2020 von 530 bis 2022 auf 569 SuS gestiegen. Die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2023/2024 weisen darauf hin, dass die Schülerzahlen noch einmal zunehmen.

Analog ist auch die Zahl der AOSF-Verfahren zur Feststellung von Förderbedarfen im Schuljahr 2022/2023 gestiegen. Die Anzahl der AOSF-Neuanträge ist um 1/3 von 175 im Schuljahr 2020/2021 auf 231 im Schuljahr 2022/2023 gestiegen. Die Verfahren zum Förderschwerpunktwechsel sind fast verdoppelt vom Schuljahr 2020/2021 i.H.v. 36 Verfahren auf 63 Verfahren im Schuljahr 2022/2023.

Zwar wird eine Vielzahl der SuS an der bisherigen Schule weiter inklusiv beschult. Es zeichnet sich aber ab, dass auch vermehrt SuS von der Ausgangsschule zur Förderschule wechseln.

Ab 2026 besteht aufgrund des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, der sukzessive beginnend mit der 1. Klassenstufe umgesetzt werden soll. Die Matthias-Hagen-Schule bietet momentan eine Offene Ganztagsbetreuung an.

Der Rechtsanspruch auf Ganztags soll gemäß GaFöG sowohl in offenen als auch in gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass die kreiseigenen drei Förderschulen St. Nikolausschule, Hans-Verbeek-Schule und Stephanusschule als (erweiterte) gebundene Ganztagschulen ein rhythmisiertes Angebot mit

- verpflichtender Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler an 4 Wochentagen im gebundenen Ganztags sowie
- einem optional wählbaren Angebot ähnlich der OGS am fünften Wochentag ab Schuljahr 2026/2027 aufwachsend

vorhalten muss. Der gebundene Ganztags muss somit um ein am fünften Wochentag für Eltern frei wählbares, klassenübergreifendes, freizeitorientiertes Angebot (ähnlich wie das OGS-Angebot) er-

gänzt werden. Die Mittagsbetreuung ist rechtsanspruchserfüllend, wenn an fünf Tagen ein Angebot bis 16.00 Uhr besucht werden kann; es ist ein verbindliches Anbieten an 5 Wochentagen erforderlich.

Da der Rechtsanspruch auch in den Ferien gelten soll, muss auch von den gebundenen Ganztagschulen ein freiwilliges Ferienangebot zur Verfügung gestellt werden.

II. Raumbedarf und Raumstandard

Die geltenden Empfehlungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung der Kultus-Minister-Konferenz (KMK) betonen u.a. ausdrücklich die sehr hohe Bedeutung unterrichtlicher Tätigkeiten der Schülerschaft, die zu handwerklichen und technischen Arbeiten, zu künstlerischen Darstellungen und zu sozialen Hilfeleistungen führen; nicht erst für SuS, die vor dem Übergang in den beruflichen Bereich stehen. Die aktuelle Forschung bestätigt den sehr hohen Wert von handwerklichem Tun und Werkangeboten sogar schon für den vorschulischen Rahmen.

In der Vergangenheit und in der Zukunft wurden bzw. werden große Investitionen in die digitale Ausstattung getätigt, was die Fördermöglichkeiten immens verbessert hat und die kreiseigenen Förderschulen mindestens „auf Augenhöhe“ mit vergleichbaren Systemen der Regel-Schulwelt gebracht hat.

Gleichzeitig ist aber ebenso ein „Trend“ in der Schulpädagogik auszumachen, dass nicht alternativ, sondern parallel, die analog nutzbaren Förderwege (mit praktisch, real, sächlich, dreidimensional fühlbaren Dingen etc.) und deren Materialien, Geräte und Anschauungsgegenständen vorgehalten werden sollten, um auch ein „begreifbares“ Angebot machen zu können.

Die gesellschaftliche Lage markiert einen Fachkräftemangel im handwerklichen Bereich. Der Großteil der Schülerklientel an Förderschulen lebt in von Armut geprägten Lebensverhältnissen. Mit der Verfügbarkeit von Werkräumen soll nach Aussage der KMK dieser Ausgangslage begegnet werden, um Auswirkungen auf die spätere berufliche Ausrichtung zu entfalten.

Die für 2024 in Abt. 40 geplante Schulentwicklungsplanung soll für alle Förderschulen erheben, welche Raum- und Ausstattungsbedarfe für die zukünftige erwartete Zahl an SuS und Klassen, insbesondere hinsichtlich des ab dem Schuljahr 2026 normierten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung aufbauend ab der ersten Klasse sowie für die pädagogische Arbeit der Förderschulen ausreichend und erforderlich sind.

Der aktuelle Raumbestand soll im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erhoben werden, ein Raumstandard (als Orientierungsrahmen insbesondere für weitere Maßnahmen) soll definiert werden. Es soll analysiert werden, inwiefern die multifunktionale flexible Nutzung von Klassenräumen innerhalb der Stundentafel der Förderschulen den Raumbedarf und Raumstandard decken können.

Der Schulentwicklungsplan soll im Hinblick auf die Förderrichtlinie Ganztagsausbau (Runderlass des MSB NRW vom 12.10.2023) zum quantitativen und qualitativen Ausbau zeitgemäßer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an den kreiseigenen Förderschulen Aussagen enthalten.

Gemäß Ziff. 2 Förderrichtlinie Ganztagsausbau ist die Planung und Umsetzung von Raum- und Ausstattungskonzepten, die multifunktionelle und verzahnte Raumangebote im Sinne eines zeitgemäßen Ganztagsangebotes schaffen oder ermöglichen, eine förderfähige Investition. Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln der Schul- und Bildungspauschale finanziert werden.

Nicht förderfähig sind gemäß Ziff. 2.2 Förderrichtlinie Ganztagsausbau

a) Sanierungsaufwendungen, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen dienen und

b) Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen.

In der weiteren Zielplanung sind in einer Gesamtsteuerung die damit verbundenen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen zusammenzuführen. Die Abstimmung der Planungsziele soll in enger Abstimmung zwischen den politischen Gremien des Kreises, der Verwaltung, der Schulaufsicht und den betroffenen Schulen erfolgen.

Die Schulverwaltung wird ein Planungsbüro beauftragen, die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Schulentwicklungsplanung im Weiteren bewerten und die aus Sicht des Schulträgers notwendigen unmittelbaren bzw. absehbaren notwendigen Maßnahmen zur weiteren politischen Beratung vorlegen.

gez. Ramers

Landrat